

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der CSU hat in seiner mündlichen Verhandlung vom 14.06.1977 betreffend Anfechtung von Wahlen in den Ortsverbänden S-N, S-W und S-B in der Besetzung mit:

Ernst Durchholz (Vorsitzender)
Dr. Josef Schatz (Jur. Beisitzer)
Günter Völlinger (Jur. Beisitzer)
Adolf Erk (Laienbeisitzer)
Franz Josef Wutz (Laienbeisitzer)
A. Niedermair (Protokoll)

folgende Entscheidung getroffen:

- I. Die Entscheidungen des Kreisvorstands S-Stadt der CSU vom 28.03.1977 und vom 21.04.1977, mit denen der Anfechtung von Ortsverbandswahlen stattgegeben wurde, werden aufgehoben.
- II. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung).

Sachverhalt

In dem Kreisverband der CSU S-Stadt bestehen seit mindestens 1973 mehrere Ortsverbände. Die Aufnahme von neuen Parteimitgliedern erfolgte auch ab 1973 in der Weise, daß der Kreisvorsitzende die Aufnahmeanträge entgegennahm und die Aufnahme darauf bestätigte. In der dann jeweils folgenden Kreisvorstandssitzung wurden die von dem Kreisvorsitzenden vorgenommenen Aufnahmen bekanntgegeben und von der Kreisvorstandschafft beschlossen. Es fanden jährlich ca. 10 Kreisvorstandssitzungen statt, so daß im Einzelfall mehr als zwei Monate vergangen sind, bis die Kreisvorstandschafft über von dem Kreisvorsitzenden erfolgte Aufnahmen Beschluß faßte. Diese Übung setzte sich bis 23.03.1977 fort. Laut Protokoll der Sitzung der Kreisvorstandschafft vom 23.03.1977 erfolgten in dieser Sitzung noch zwei Neuaufnahmen.

A) Wahlanfechtung CSU-Ortsverband S-N:

Die in diesem Verfahren Betroffenen,
Herr K und Herr P,

haben am 27.12.1976 (K) und am 28.12.1976 (P) jeweils formularmäßigen Aufnahmeantrag gestellt. In der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Rubrik "Aufnahme beschlossen:" hat jeweils der Kreisvorsitzende unter dem 29.12.1976 mit seiner Unterschrift bestätigt, daß die Aufnahme beschlossen worden sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Organ der CSU einen solchen Beschluß gefaßt hatte. Aufgrund dieser Bestätigung über die Aufnahme erhielten die Betroffenen K und P Mitgliedsausweise mit dem Eintrittsdatum 29.12.1976.

Erst in der folgenden Sitzung des Kreisvorstandes vom 31.01.1977 wurde die Aufnahme der Betroffenen zusammen mit 20 weiteren Neumitgliedern beschlossen. In der gleichen Sitzung des Kreisvorstandes wurden die Termine für die parteiinternen Wahlen festgelegt. Als Wahltermin für den Ortsverband S-N wurde der 10.03.1977 bestimmt. Die Wahltermine für die übrigen Ortsverbände wurden ebenfalls für den März 1977 bestimmt.

Herr K hat in seinem Schreiben vom 05.04.1977 an das Landesschiedsgericht erklärt, daß er an der Wahl vom 10.03.1977 aktiv teilgenommen habe. Herr P verweist in seinem Schreiben vom 06.04.1977 zunächst nur darauf, daß er am 10.03.1977 zum Ersatzdelegierten gewählt worden sei (passive Wahl). Am Schluß seines Schreibens vom 06.04.1977 II. führt Herr P aus, „daß er durch Wahlanfechtung in seinem aktiven und passiven Wahlrecht beeinträchtigt werde“.

Laut Protokoll über die Ortshauptversammlung vom 10.03.1977 des CSU-Ortsverbandes S-N waren 47 stimmberechtigte Mitglieder zur Ortshauptversammlung erschienen. Die Wahlen ergaben durchwegs eindeutige Mehrheiten.

Mit Schreiben vom 23.03.1977 an die Kreisvorstandschafft der CSU hat das CSU-Mitglied G die Wahlen des Ortsverbandes S-N vom 10.03.1977 angefochten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß an der Wahl Mitglieder teilgenommen hätten, „die gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der CSU aufgrund einer zweimonatigen Sperrfrist noch nicht wahlberechtigt waren“. Das Anfechtungsschreiben ist laut Eingangsstempel am 23.03.1977 beim Kreisvorsitzenden eingegangen.

In der Sitzung des Kreisvorstandes am 23.03.1977 wurde laut Protokoll unter Ziffer 5 eine Aussprache über die Wahl des Ortsverbandes Nord geführt und dabei bemängelt, daß der Fraktionsvorstand und Stadtrat nicht als Delegierte gewählt worden seien. Dieser Vorgang und andere Begleitumstände hätten die Partei an den Rand der Spaltung gebracht.

Unter Ziff. 6 wurde laut Protokoll festgestellt, daß der Einspruch des Herrn G rechtzeitig eingegangen sei. Gleichzeitig lud der Kreisvorsitzende Herr R zu einer Vorstandssitzung für Montag, den 28.03.1977 9 Uhr ein mit der Tagesordnung: Wahlanfechtung der Wahl im Ortsverband Nord. Die anwesenden Vorstandsmitglieder hatten sich mit einer gekürzten Ladungsfrist einverstanden erklärt. Herr A wurde mit der Berichterstattung beauftragt.

Das Protokoll über die Kreisvorstandssitzung vom 28.03.1977 enthält u.a. folgende Feststellungen:
Vorsitzender R gab den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden R[1] ab, da er sich befangen fühle.

Dem Bericht des Herrn A zufolge hatten sieben Personen aktiv an der Wahl teilgenommen, obwohl sie noch nicht zwei Monate Mitglieder waren.

Der anwesende Bezirksgeschäftsführer habe darauf hingewiesen, „daß die Kreisvorstandschafft seit 1973 nicht mehr berechtigt war, die Aufnahme von Neumitgliedern zu beschließen... Die Mitgliedschaft der laut Protokoll der Kreisvorstandssitzung vom 31.01.1977 aufgenommenen Neumitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluß am 31.01.1977.“

Der Anfechtung der Wahl des Ortsverbandes Nord wurde bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung stattgegeben.

Das Protokoll über die Kreisvorstandssitzung vom 28.03.1977 enthält keinen Hinweis über:
Die Art und Weise der Einladung zu der Vorstandssitzung und die Abkürzung der Ladungsfrist.

Die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.

Die Teilnahme oder Nichtteilnahme des sich für befangen erklärten Kreisvorsitzenden an der Abstimmung über die Wahlanfechtung.

Die Namen und Aufnahmedaten der sieben Personen, die unberechtigt an der Wahl beim Ortsverband Nord teilgenommen haben sollen.

Das Protokoll ist lediglich von den beiden Schriftführern unterzeichnet, nicht aber vom Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Mit Schreiben vom 5.04.1977, eingegangen am 12.04.1977, hat Herr K gemäß § 43 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der CSU das Landesschiedsgericht angerufen und beantragt, festzustellen,

„daß meine Aufnahme in die Partei wirksam zum 1.01.1977 erfolgt ist und deshalb durch meine Teilnahme an den Wahlen des Ortsverbandes S-N diese nicht unwirksam oder fehlerhaft wurden.“

Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, daß dem Beschluß des Kreisvorstandes vom 31.01.1977 rückwirkende Bestätigung zukomme und der Kreisvorstand als dem Ortsverband übergeordnetes Organ nicht unzuständig für die Aufnahme gewesen sei. Herr K beantragt weiter die Entscheidung des Kreisvorstandes S vom 28.03.1977 aufzuheben und die Gültigkeit der Wahlen des Ortsverbandes S-N vom 10.03.1977 zu bestätigen.

Mit Schreiben vom 6.04.1977, eingegangen am 12.04.1977, hat Herr P in gleicher Weise das Landesschiedsgericht angerufen und beantragt, die Entscheidung des Kreisvorstandes S vom 23. (richtig 28.) März 1977 aufzuheben. Zur Begründung führte Herr P im wesentlichen ebenfalls aus, daß seine Aufnahme rückwirkend erfolgt sei und berief sich auf ein beigelegtes Gutachten.

Auch der Ortsverband S-N hat mit Schreiben vom 7.04.1977, eingegangen am 12.04.1977, das Landesschiedsgericht angerufen. Die Anrufung des Landesschiedsgerichts richtet sich gegen den Beschluß des Kreisvorstandes vom 28.03.1977, mit dem der Wahlanfechtung stattgegeben wurde. Der Ortsverband stellt durch seinen Vorsitzenden, Herrn V, den Antrag,

„festzustellen, daß die Aufnahme der erwähnten Mitglieder in die Partei zum 1.01.1977 wirksam erfolgt ist und deshalb durch die Teilnahme an den Wahlen des Ortsverbandes Nord diese nicht unwirksam oder fehlerhaft wurden.“

Zur Begründung wird im wesentlichen darauf hingewiesen, daß aus Gründen der Rechtssicherheit und dem vom Kreisvorsitzenden begründeten Rechtsschein die Aufnahmen als wirksam anzusehen sind, zumal die geübte Praxis dem von der Landesleitung herausgegebenen Leitfaden entsprochen habe. Weiter wird mitgeteilt, daß die Vorstandschaft des Ortsverbandes Nord in ihrer Sitzung vom 29.03.1977 folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt habe:

„Es wird festgestellt, daß die bisherige Übung der Aufnahme der Mitglieder durch den Kreisverband an Stelle der Ortsverbände rückwirkend am Tage der Stellung des Aufnahmeantrags (Datum der Mitgliedskarte) in stillschweigender Beauftragung der Ortsverbände erfolgt ist, da diese bisher niemals widersprochen haben.“

Mit Schreiben vom 20.04.1977 wurde der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes S und der Vorstand des Bezirksverbandes U von den drei Einsprüchen an das Landesschiedsgericht gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes S-Stadt vom 28.03.1977 in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Der Kreisvorstand des Kreisverbandes S-Stadt bestätigte in seinem Schreiben vom 3.05.1977, daß auch nach der Gründung von sechs Ortsverbänden im Jahre 1973 die Neuaufnahmen durch Beschluß des Kreisvorstandes erfolgt seien in der Auffassung, daß der übergeordnete Verband dazu befugt wäre. In verschiedenen Fällen, in der Regel dann, wenn zwischen Aufnahmeantrag und der nächsten Sitzung des Kreisvorstandes ein längerer Zeitraum gelegen habe, sei die Aufnahme von dem Kreisvorsitzenden nach Überprüfung vorgenommen worden und dazu in der nächsten Kreisvorstandssitzung die Genehmigung eingeholt worden. Auf diese Weise habe der Kreisvorsitzende ca. 20 Aufnahmeanträge, die ihm anlässlich einer Festveranstaltung am 29.12.1976 vorgelegt worden seien, durch seine Unterschrift bestätigt und in

der nächsten Sitzung am 31.01.1977 dem Kreisvorstand vorgelegt, der laut Protokoll die Aufnahme einstimmig beschlossen habe.

Der Vorstand des Bezirksverbandes U bezieht sich mit seinem Schreiben vom 5.05.1977 auf die wesentlichen Punkte des bereits vorstehend geschilderten Sachverhalts und stellte eindeutig fest, daß nach der Satzung die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmebeschluß beginnt und diese Bestimmung nicht erweiternd ausgelegt werden könne. Die weiter festgelegte Zweimonatsfrist für die Erlangung des aktiven Wahlrechts darf nicht manipuliert werden. Wenn insoweit die aktive Teilnahme von erst am 31.01.1977 aufgenommenen Mitgliedern die Wahlen beeinflußt habe, sei die Anfechtung der Wahlen begründet und diese müßten wiederholt werden.

B) Wahlanfechtung CSU-Ortsverband S-W:

Im CSU-Ortsverband S-W fand am 25.03.1977 Ortshauptversammlung mit Neuwahlen statt. Nach dem Protokoll vom 25.03.1977 war dazu auch der Kreisvorsitzende erschienen. Für die Neuwahl wurde festgestellt, daß 33 wählbare, jedoch nur 32 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen ergaben jeweils eindeutige Mehrheiten für die Gewählten.

Mit Schreiben vom 7.04.1977 hat Herr S, [aus S], gegen die Wahlen Einspruch eingelegt mit der Begründung, daß bei gleichen Eintrittsvoraussetzungen ein Mitglied (Herr S[1]) nicht mitwählen durfte, während das Parteimitglied M sich an den Wahlen beteiligen durfte. Ohne nähere Ausführungen wurde noch behauptet, daß die Anzahl der Delegierten im Ortsverband West nicht stimmen würde. Ein Nachweis über den Eingang des Schreibens beim Kreisvorstand ist nicht vorhanden.

Laut Protokoll fand am 19.04.1977 in der Geschäftsstelle eine Kreisvorstandssitzung statt. Unter Punkt 4.) des Protokolls wird festgestellt, daß das Anfechtungsschreiben des Herrn S verlesen wurde. Der Verbandswahlkreis-Geschäftsführer S[2] habe dazu berichtet. Nach seiner Auffassung sei die Anfechtung aufgrund der aktiven Wahl einer nicht wahlberechtigten Person gerechtfertigt. Er verwies jedoch gleichzeitig darauf, daß dieser Anfechtungspunkt nur dem Grund nach bestehe, da eine einzelne Stimme keine Wahlveränderung herbeiführen könne.

Anschließend erfolgt die Feststellung, daß der Wahlanfechtung einstimmig zugestimmt worden sei.

Über die Art und Weise der Einladung zu der Vorstandssitzung, über die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und über die Beschlußfähigkeit enthält das Protokoll keine Angaben. Aus Abstimmungsergebnissen zu anderen Tagesordnungspunkten kann angenommen werden, daß 12 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend waren. Das Protokoll trägt nur die Unterschrift des 2. Schriftführers A.

Mit Schreiben an das Landesschiedsgericht vom 3.05.1977, eingegangen am 4.05.1977, hat das Mitglied F, [aus S], gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes der CSU S-Stadt vom 21.04.1977, mit der der

Wahlanfechtung bezüglich der Wahlen im Ortsverband S-W stattgegeben worden war, Widerspruch erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß Herr M am 30.12.1976 vom Kreisvorsitzenden der CSU S-Stadt in die CSU aufgenommen worden sei. Herr M sei deshalb bei der Ortshauptversammlung vom 25.03.1977 wahlberechtigt gewesen, so daß ein Anfechtungsgrund nicht vorgelegen habe.

C) Wahlanfechtung CSU-Ortsverband S-B:

Die Ortshauptversammlung des CSU-Ortsverbandes S-B fand am 30.03.1977 statt. Laut Protokoll wurden die Mitglieder S[3] (als Vorsitzender), S[4] und S[2] in den Wahlausschuß gewählt. Zum Punkt Neuwahl ist festgestellt, daß 17 stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren. Es folgt dann die Niederschrift über die Durchführung der Wahlen. Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Protokoll nicht vermerkt.

Mit Schreiben vom 12.04.1977 des Herrn B, [aus S], an den Kreisvorstand der CSU laut handschriftlichem Vermerk, eingegangen am 12.04.1977, 19.30 Uhr, hat dieser die Vorstandswahlen des Ortsverbandes S-B angefochten. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß die Geheimhaltung nicht gewährleistet gewesen sei. Die Abstimmenden, die meist inmitten von Gästen saßen, hätten bei der Stimmabgabe von Nachbarn beobachtet werden können.

Über diese Anfechtung wurde ebenfalls laut Protokoll am 19.04.1977 entschieden, und zwar in der gleichen Kreisvorstandssitzung, in der die Wahlanfechtung bezüglich des Ortsverbandes S-W behandelt worden war. Die im Fall S-W getroffenen allgemeinen Feststellungen zum Inhalt des Protokolls vom 19.04.1977 gelten deshalb auch hier.

Zur Anfechtung selbst wurde nach Ziff. 5.) des Protokolls bekanntgegeben, daß das Mitglied B wegen nicht gewährleiteter Geheimhaltung die Wahlen angefochten habe. Der Verbandswahlkreis-Geschäftsführer (richtig: Bundeswahlkreisgeschäftsführer) S[2] habe hierzu berichtet: „Die Geheimhaltung der Wahl war auf keinen Fall gewährleistet; für die große Anzahl der anwesenden Personen war der Raum zu klein; die stimmberechtigten Mitglieder hatten keine Möglichkeit, ihre Wahlzettel verborgen vor Anderen auszufüllen.“

Die Abstimmung über die Wahlanfechtung hatte acht Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme ergeben.

Mit Schreiben an das Landesschiedsgericht vom 30.04.1977, eingegangen am 3.05.1977, hat Herr S[4], [aus S], gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der der Wahlanfechtung bezüglich des Ortsverbandes S-B stattgegeben worden war, Einspruch erhoben und diesen damit begründet, daß er als Mitglied des Wahlausschusses tätig gewesen sei und die Wahlen korrekt durchgeführt worden wären. Weiter trägt Herr S[4] in seinem Anfechtungsschreiben vor, daß es bei der Behauptung, die Wahlen wären nicht geheim gewesen, sich nur um vorgeschobene Gründe gehandelt hätte; in Wirklichkeit seien

andere Gründe persönlicher Art, sogenannter "Pöstchendenker" vorgelegen, denen das Ergebnis der Wahlen nicht gepaßt habe und die deshalb Mittel und Wege suchten, um diese zu Fall zu bringen.

Im übrigen wird auf den Inhalt aller vorerwähnten Schriftstücke, die sämtlich dem Landesschiedsgericht vorgelegen haben, Bezug genommen.

Nachdem einer Anregung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, widersprochen wurde, bestimmte der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts Termin zur mündlichen Verhandlung auf 14.06.1977, 18 Uhr. Dazu waren die drei anstehenden Fälle zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sowie die Ladungsfrist gem. § 5 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung abgekürzt und dies den Beteiligten mit den Ladungen vom 6.06.1977 mitgeteilt worden.

Außerdem wurde zu der mündlichen Verhandlung des Landesschiedsgerichts am 14.06.1977 Herr S[2], [aus S], als Zeuge mit Schreiben vom 6.06.1977 geladen. Von den Beteiligten wurden als Zeugen mitgebracht Herr B[1], Frau B[1], Herr N und Herr D. Weiter lag dem Landesschiedsgericht das Schreiben des Bundeswahlkreisgeschäftsführers S[2] vom 4.05.1977 vor mit den Mitgliedsunterlagen der darin aufgeführten neun Personen, die alle zu den laut Beschluß vom 31.01.1977 Aufgenommenen gehören.

Das Landesschiedsgericht erhob Beweis durch Vernehmung der Zeugen S[2], N und B[1]. Auf die Vernehmung der Zeugen Frau B[1] und D wurde von allen Beteiligten verzichtet.

Durch die Beweisaufnahme wurde insbesondere geklärt, daß die Kreisvorstandssitzung über die Anfechtung der Wahlen S-W und S-B nicht, wie im Protokoll festgehalten, am 19.04.1977, sondern erst am 21.04.1977 stattgefunden hat.

Im übrigen wird auf die eingereichten Erklärungen, die vorgelegten Urkunden und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die anwesenden Beteiligten hielten in ihrem Schlußwort jeweils ihre vorher gestellten Anträge mit der gegebenen Begründung aufrecht.

Gründe

Das Landesschiedsgericht der CSU in Bayern ist Parteischiedsgericht im Sinne von § 14 des Parteiengesetzes. Es ist aufgrund der §§ 49 ff. der CSU-Satzung gebildet. Sein Verfahren richtet sich nach der aufgrund der Satzung beschlossenen Schiedsgerichtsordnung vom 27.05.1972.

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts ergibt sich in den drei zur Entscheidung stehenden Fällen aus § 52 Abs. 2 f der Satzung der CSU in der Fassung vom 12.09.1975. Dort ist dem Landesschiedsgericht die Entscheidung in den Fällen des § 43 Abs. 6 der Satzung zugewiesen.

Das Antragsrecht der am Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Antragsteller ergibt sich aus § 2 Abs. 2a der Schiedsgerichtsordnung.

Die erforderlichen Anträge gemäß § 1 der Schiedsgerichtsordnung sind in allen drei Fällen ordnungsgemäß gestellt.

Daß Herr P als Entscheidungsdatum den 23.03.1977 angegeben hat, statt des 28.03.1977, war unschädlich, da aus seinem Schreiben vom 6.04.1977 deutlich erkennbar war, daß die Entscheidung des Kreisvorstands über die Wahlanfechtung des Ortsverbandes S-N gemeint war.

Das Landesschiedsgericht wurde auch innerhalb der in § 43 Abs. 6 vorgesehenen Frist von zwei Wochen jeweils angerufen. Dies gilt insbesondere auch für das am 4.05.1977 erst eingegangene Schreiben des betroffenen CSU-Mitglieds F gegen die Entscheidung des CSU-Kreisverbandes S-Stadt, mit der der Wahlanfechtung bezüglich der Wahlen im CSU-Ortsverband S-W stattgegeben worden war. Die vor dem Landesschiedsgericht durchgeführte Beweisaufnahme hat nämlich ergeben, daß die betreffende Sitzung des Kreisvorstandes nicht am 19.04.1977 stattgefunden hat, wie es im Protokoll über diese Sitzung niedergelegt ist, sondern erst am 21.04.1977. Dies wurde von den vernommenen Zeugen S[2] und B[1] eindeutig ausgesagt.

Die Abkürzung der Ladungsfrist erfolgte gemäß § 5 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung. Alle Fälle waren als dringend anzusehen, weil sonst die Gefahr bestanden hätte, daß die weiteren Wahltermine nicht eingehalten werden können.

Das Landesschiedsgericht hatte in allen drei zur Entscheidung anstehenden Fällen nur über die Beschlüsse des Kreisvorstandes S-Stadt vom 28.03.1977 und vom 19.04.1977 (richtig: 21.04.1977) zu den erfolgten Wahlanfechtungen zu entscheiden, nicht aber über weiter von den Betroffenen gestellte Anträge auf Feststellung der Mitgliedschaft u.a. Dafür war das anhängige Verfahren nicht vorgesehen und auch keine Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts in den anhängigen Fällen gegeben. Das ergibt sich eindeutig aus § 43 Absatz 6 und § 52 Absatz 2 f der Satzung. Diese Bestimmungen regeln ausschließlich das Verfahren über die Anfechtung parteiinterner Wahlen. Eine Erweiterung dieses Verfahrens auf andere Tatbestände ist nach dem Zweck der zitierten Satzungsbestimmungen nicht gegeben.

Die Anfechtung der Wahlen in den CSU-Ortsverbänden S-N und S-W erfolgte wegen der behaupteten aktiven Teilnahme an den Wahlen in den Ortshauptversammlungen dieser beiden Ortsverbände durch Personen, die nach § 6 Abs. 2 der CSU-Satzung nicht wahlberechtigt gewesen seien. Nach dieser angezogenen Bestimmung, soweit sie hier maßgebend ist, steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht

innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Vorstand eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Bei den Wahlen des Ortsverbandes S-N am 10.03.1977 hat Herr K aktiv mitgewählt, wie er es in seinem Schreiben vom 5.04.1977 ausdrücklich erklärt hat. Das gleiche gilt für Herrn P, der dasselbe in seinem Schreiben vom 6.04.1977 zumindest schlüssig behauptet hat.

Für die Wahlen des Ortsverbandes S-W ist Herr M als aktiver Wähler, der noch kein Stimmrecht gehabt habe, genannt worden.

Die übrigen fünf Personen, die angeblich ohne Stimmrecht aktiv an der Wahl des Ortsverbandes S-N teilgenommen haben sollen, sind namentlich erst durch das Schreiben des Bundeswahlkreisgeschäftsführers (verschiedentlich als Verbandswahlkreis-Geschäftsführer bezeichnet) S[2] vom 4.05.1977 genannt worden.

Für alle diese Personen kann übereinstimmend festgestellt werden, daß der Kreisvorsitzende des CSU-Kreisverbandes S-Stadt entsprechende Aufnahmeanträge zum Jahresende 1976 entgegengenommen hat und darauf bestätigt hat, daß die Aufnahme zum Jahresende 1976 beschlossen worden wäre. Weiter sind alle diese Personen namentlich bei den 22 Personen aufgeführt, deren Aufnahme der CSU-Kreisvorstand des Kreisverbandes S-Stadt laut Protokoll vom 31.01.1977 beschlossen hat.

Die Frage, ob diese 22 Personen bei den jeweils im März stattgefundenen einzelnen Ortshauptversammlungen stimmberechtigt waren, muß eindeutig verneint werden.

Das Parteigesetz vom 24.07.1967 schreibt in § 6 vor, daß eine Partei eine schriftliche Satzung haben muß. In § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Parteiengesetzes ist gefordert, daß die Satzung Bestimmungen über Aufnahme und Austritt der Mitglieder enthalten muß. Dem ist die Christlich-Soziale Union in Bayern gefolgt und hat in den §§ 3 ff ihrer Satzung das Aufnahmeverfahren für den Erwerb der Mitgliedschaft in der CSU geregelt. Danach ist für die Aufnahme ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet regelmäßig der zuständige Ortsvorstand. Für alle Aufnahmen gilt einheitlich die Bestimmung des § 4 Abs. 5 der Satzung. Dieser lautet: „Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.“

Damit ist der Zeitpunkt des gefaßten Beschlusses über die Aufnahme immer auch maßgebend für die Entstehung der Mitgliedschaft. Alle von den Betroffenen vorgetragenen Gesichtspunkte über Vollmacht, Rechtsschein, erklärter Wille der aufzunehmenden Person über den Zeitpunkt der Aufnahme, eine rückwirkende Kraft des Aufnahmebeschlusses u.a.m. können zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die CSU hat, wie jede Partei oder wie jeder Verein, ihre eigene Souveränität und kann, ja muß sogar nach dem Parteiengesetz, in eigener Verantwortung bestimmen, wie ein Mitglied aufzunehmen ist. Es ist hierfür nicht allein der Wille des Aufzunehmenden entscheidend. Insbesondere kann einer Partei auf diesem Weg nicht eine rückwirkende Aufnahme aufgezwungen werden. Dies würde zu einer völligen Rechtsunsicherheit führen. Was wäre z.B. mit zunächst ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen oder

gefaßten Beschlüssen, wenn dann später rückwirkend aufgenommene Mitglieder geltend machen würden, daß sie nicht daran beteiligt waren. Die höchstrichterliche Rechtssprechung hat deshalb zurecht für das hier anzuwendende Vereinsrecht festgestellt, daß es zum Eintritt eines Mitgliedes, neben der Bekundung seines Beitrittswillens, auch der Aufnahme durch den Verein zur Begründung der Mitgliedschaft bedarf; wobei die Regulierung des Aufnahmeverfahrens durch die Satzung erfolgt (vgl. BGH in NJW 1958 S. 1862 und BayObLG in NJW 1972 S. 1323). Der Satzungsgeber der CSU hat mit der Vorschrift in § 4 Abs. 5 der Satzung eine durch ein aufzunehmendes Mitglied oder durch Aufnahmeorgane nicht änderbare Bestimmung über den Beginn der Mitgliedschaft getroffen. Die in dem Leitfaden für Kandidaten und Wahlhelfer anderslautenden Hinweise sind überholt und nicht mehr zutreffend.

Die Frage, ob die Kreisvorstandschafft des Kreisverbandes S-Stadt für die Aufnahme von 22 Neumitgliedern am 31.01.1977 für verschiedene Ortsverbände zuständig war, kann dahingestellt bleiben.

Fest steht jedenfalls, daß die Aufnahmen durch den Kreisvorsitzenden allein und seine unrichtigen Bestätigungen über eine bereits beschlossene Aufnahme, keine Mitgliedschaften begründen konnten. Damit steht weiter fest, daß auf diese Weise "aufgenommene" Mitglieder im März 1977 bei den stattgefundenen Ortshauptversammlungen kein aktives Stimmrecht hatten. Als Aufnahmebeschluß könnte überhaupt nur der Beschluß der Kreisvorstandschafft vom 31.01.1977 angesehen werden mit der Folge, daß entsprechend der Satzungsbestimmung des § 6 Abs. 2 die zweimonatige Wartefrist für die Erlangung des aktiven Wahlrechts erst am 31.03.1977 verstrichen gewesen wäre. In allen Ortshauptversammlungen des Kreisverbandes S-Stadt, die vor dem 31.03.1977 abgehalten wurden, hatten deshalb alle 22 Personen, die in der Kreisvorstandssitzung vom 31.01.1977 aufgenommen wurden als Neumitglieder, kein Recht, aktiv bei den Wahlen mitzuwirken.

Ein Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung bei parteiinternen Wahlen führt nach dem Willen des Satzungsgebers nicht zur Nichtigkeit der Wahl, sondern zur Anfechtbarkeit nach § 43 Abs. 6 der Satzung.

Das bedeutet gleichzeitig, daß der Satzungsgeber satzungswidrig zustandegekommene Wahlen hinnimmt, soweit sie durch Verstreichung der Anfechtungsfrist unanfechtbar geworden sind. Es ist offensichtlich, daß mit dieser Regelung dem Satzungsgeber daran gelegen war, baldmöglichst nach Wahlen klare Verhältnisse zu schaffen. Dies entspricht dem legitimen Anliegen des Satzungsgebers einer politischen Partei, die vorrangig ihre Handlungsfähigkeit behalten muß.

Diese Rechtswirkung, daß anfechtbare Rechtsvorgänge mit Ablauf einer Anfechtungsfrist volle Rechtswirksamkeit erlangen können, obwohl entsprechende Mängel vorhanden waren, findet sich in allen Rechtsgebieten und ist ein Bestandteil des gesamten Rechtslebens. Die Willensbildung und Bestätigung einer politischen Partei nach innen wie nach außen wäre mit unerträglichen Unsicherheiten belastet, wenn Wahlen wegen eines Satzungsverstoßes ohne Rücksicht auf seine Bedeutung unbegrenzt anfechtbar wären.

Mit der gegebenen Anfechtungsmöglichkeit parteiinterner Wahlen hat der Satzungsgeber deshalb gleichzeitig auch zu erkennen gegeben, daß nicht jeder Satzungsverstoß ein absoluter Anfechtungsgrund ist, der zwingend auf Anfechtung hin zur Aufhebung einer Wahl führen muß, sondern es wird vorausgesetzt, daß durch den Satzungsverstoß das Ergebnis der Wahlen beeinflußt worden ist. Auch dies ist in der Rechtssprechung anerkannt. Diese Rechtsauffassung wurde auch von dem CSU-Bezirksverband U in seiner Stellungnahme vom 5.05.1977 vertreten.

Die Vorstandschaft des Kreisverbandes S-Stadt, die zunächst gemäß § 43 Abs. 6 der Satzung zur Entscheidung über die Anfechtung berufen war, hat diese Rechtsgrundsätze bei ihrer Entscheidung vom 21.04.1977, als über die Anfechtung der Wahlen des CSU-Ortsverbandes S-W entschieden wurde, in ihrer Bedeutung verkannt. Sie hat trotz des Hinweises des Bundeswahlkreisgeschäftsführers S[2], daß das Wahlergebnis durch eine einzelne Stimmabgabe nicht beeinflußt worden sei, einstimmig der Wahlanfechtung stattgegeben.

Nach den Feststellungen des Landesschiedsgerichts trifft es zu, daß die Mehrheiten bei den Wahlen in der Ortshauptversammlung des CSU-Ortsverbandes S-W durch die Wegnahme einer Stimme keine Änderung erfahren. Das Ergebnis der Wahl ist deshalb durch die aktive Teilnahme des Herrn M nicht beeinflußt worden. Damit war die Anfechtung der Wahlen durch Herrn S nicht begründet und hätte vom Kreisvorstand des CSU-Kreisverbandes S-Stadt zurückgewiesen werden müssen.

Aus vorgenannten Gründen mußte die Entscheidung des Kreisvorstandes S-Stadt vom 21.04.1977, mit der die Anfechtung der Wahlen in der Ortshauptversammlung des CSU Ortsverbandes S-W am 25.03.1977 stattgegeben wurde, aufgehoben werden; § 12 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung.

In der gleichen Sitzung des Kreisvorstandes S-Stadt vom 21.04.1977 wurde auch der Wahlanfechtung hinsichtlich des Ortsverbandes S-B stattgegeben. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß die Geheimhaltung der Wahlen nicht gewährleistet gewesen sei und stützte sich auf einen Bericht des Bundeswahlkreisführers S[2] in der Sitzung.

Herr S[2] wurde zur Frage der Geheimhaltung der Wahlen in der Ortshauptversammlung des CSU Ortsverbandes S-B vom 30.03.1977 vor dem Landesschiedsgericht als Zeuge vernommen. Herr S[2] hat dabei u.a. bekundet, daß er keine konkreten Beobachtungen gemacht habe, daß jemand dem Anderen in die Wahlunterlagen geschaut habe, aber man sei eben sehr eng gesessen...“ (vgl. S 8 der Niederschrift).

Das Landesschiedsgericht kam aufgrund dieser Aussage und der anderen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Überzeugung, daß die Geheimhaltung der angefochtenen Wahlen des Ortsverbandes S-B gewährleistet war. Der Umstand allein, daß es eng hergegangen sei, rechtfertigt nicht, generell die Geheimhaltung in Frage zu stellen. Überdies sprechen auch weitere Umstände gegen die Ansicht der Kreisvorstandschaft. So enthält das Protokoll über die Ortshauptversammlung vom 30.03.1977 keinerlei Hinweise, geschweige denn erhobene Beanstandungen. Laut Protokoll gehörten dem Wahlausschuß Herr

S[3], Herr S[4] und Herr S[2] an. An der Wahl hat auch Herr B teilgenommen, der dabei zum Schriftführer gewählt wurde. Es ist nicht vorstellbar, das diese Personen nicht schon während des Wahlvorgangs eingeschritten wären, wenn die Geheimhaltung nicht gewährleistet gewesen wäre. Herr S[3] und Herr S[2] hatten als Vorsitzender und Mitglied des Wahlausschusses ein besonderes Augenmerk auf die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen zu richten und wären bei Verstößen zum Einschreiten verpflichtet gewesen. Herr S[4] als weiteres Wahlausschußmitglied hat in seinem Schreiben vom 30.04.1977 an das Landesschiedsgericht im Gegensatz zu der nachträglichen Meinung des Herrn S [3] und des Herrn S[2] ausdrücklich betont, daß die Wahlen korrekt durchgeführt worden seien; er vermutet, daß es sich lediglich um vorgeschobene Gründe bei der Wahlanfechtung gehandelt hat.

Die Entscheidung der Kreisvorstandschafft des CSU Kreisverbandes S-Stadt vom 21.04.1977, mit der der Anfechtung der Wahlen in der Ortshauptversammlung des CSU Ortsverbandes S-B am 30.03.1977 stattgegeben wurde, war deshalb ebenfalls aufzuheben; § 12 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß eine Mitwirkung des Herrn S[3] bei der Entscheidung der Kreisvorstandschafft vom 21.04.1977, wie es nach dem Protokoll den Anschein hat, für unzulässig angesehen werden muß. Er hätte als Vorsitzender des Wahlausschusses bei den Ortsverbandswahlen S-B nicht bei der Entscheidung über die Anfechtung dieser Wahlen mitwirken dürfen.

Die Entscheidung des Kreisvorstandes des CSU Kreisverbandes S-Stadt über die Wahlanfechtung der Wahlen vom 10.03.1977 des Ortsverbandes S-N erfolgte in der Kreisvorstandssitzung vom 28.03.1977.

Laut Protokoll der Kreisvorstandssitzung vom 23.03.1977 hat der Kreisvorsitzende zu der Kreisvorstandssitzung vom 28.03.1977 die Vorstandsmitglieder in der Sitzung vom 23.03.1977 mündlich eingeladen und die anwesenden Vorstandsmitglieder erklärten sich mit der verkürzten Ladungsfrist einverstanden. Wieviele Vorstandsmitglieder in der Sitzung vom 23.03.1977 überhaupt anwesend waren, ergibt sich aus dem Protokoll nicht.

Die mündliche Einladung verstößt gegen § 38 Abs. 1 der CSU-Satzung. Die Abkürzung der Ladungsfrist war möglich (§ 38 Abs. 3 der Satzung), die Ladung mit abgekürzter Frist mußte aber allen Vorstandsmitgliedern, nicht nur den anwesenden, mitgeteilt werden, und zwar schriftlich. Dieser Mangel kann auch nicht als geheilt angesehen werden, denn dem Protokoll über die Sitzung des Kreisvorstands vom 28.03.1977 kann nicht entnommen werden, daß alle Kreisvorstandsmitglieder anwesend waren und auf die förmliche Einhaltung der Ladungsvorschriften verzichtet hätten. Die Anzahl der in der Sitzung anwesenden Kreisvorstandsmitglieder ist nirgends im Protokoll festgehalten. Genau so wenig enthält das Protokoll einen Hinweis über die Beschlußfähigkeit.

Ein gültiger Vorstandsbeschluß setzt eine ordnungsgemäße Einberufung der Vorstandssitzung voraus. Eine solche Einberufung wäre nur dann ordnungsgemäß gewesen, wenn die Ladung mit der abgekürzten Ladungsfrist gegenüber jedem einzelnen Vorstandsmitglied schriftlich erfolgt wäre. Beschlüsse, die bei

Nichtbeachtung dieser Vorschriften gefaßt wurden, sind unwirksam (vgl. OLG Schleswig in NJW 1960 S. 1862 und BGH in NJW 1973 S. 235).

Nach § 41 Abs. 1 der CSU Satzung wäre der Kreisvorstand am 28.03.1977 nur beschlußfähig gewesen, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter anwesend gewesen wären. Hinsichtlich der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl des Ortsverbandes Nord stellt das Protokoll lediglich fest, daß der Anfechtung bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung stattgegeben wurde. Wieviele positive Stimmen diese Entscheidung getragen haben, ist nicht ersichtlich. Eine ordnungsmäßige Entscheidung der Kreisvorstandschafft über die Anfechtung der Wahlen im CSU Ortsverband S-N konnte damit nicht festgestellt werden. Auch die Vorschrift des § 46 Abs. 1 der CSU Satzung wurde nicht beachtet. Das Protokoll vom 28.03.1977 ist weder von dem Kreisvorsitzenden noch von seinem Stellvertreter, der die Sitzung geleitet hat, unterzeichnet.

Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch, daß der Kreisvorstand insgesamt rechtlich gehindert war, über die Anfechtung der Wahlen vom 10.03.1977 im CSU Ortsverband S-N zu entscheiden.

Der Grund, der zu der Anfechtung der Wahlen geführt hat, lag ausschließlich darin, daß der Kreisvorstand entgegen der maßgebenden Satzungsbestimmung jahrelang neue Mitglieder aufgenommen hat. In den zur Entscheidung stehenden Fällen wurden die Aufnahmen von dem Kreisvorsitzenden zunächst allein in der Weise vorgenommen, daß dieser die Aufnahmen als angeblich bereits beschlossen auf den Aufnahmeanträgen vermerkte, was nicht zutraf. Die Ausstellung der Mitgliedskarte für die betroffenen Personen mit entsprechendem Aufnahmedatum beruhte auf dieser unstatthaften Maßnahme und diente dazu, daß Mitglieder für stimmberechtigt gehalten wurden, die es nicht waren. Der Kreisvorstand mit seinem Kreisvorsitzenden hat damit eine Situation geschaffen, die es ihm auch nicht mehr ermöglichte, seiner in § 16 Abs. 2 1 der CSU Satzung festgelegten Aufsichtspflicht bei Ortsverbandswahlen nachzukommen.

Bei der Anfechtung der Wahlen des CSU Ortsverbandes S-N hatte der Kreisvorstand damit praktisch über sein eigenes, nicht der Satzung entsprechendes Aufnahmeverfahren und dessen Folgen zu entscheiden. Dies verstößt gegen fundamentale Rechtsgrundsätze. Niemand kann Richter in eigener Sache sein. Eine gleichwohl zustande gekommene Entscheidung ist als absolut nichtig anzusehen. Es war für die Entscheidung nicht nur der Kreisvorsitzende befangen, sondern die gesamte Vorstandschafft. Dies würde im übrigen auch für die Entscheidung bezüglich der Wahlen im Ortsverband S-W gelten.

Laut Protokoll vom 28.03.1977 hat der Kreisvorstand nicht selbst geprüft, ob eine Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder an den Wahlen in der Ortshauptversammlung vom 10.03.1977 stattgefunden hatte, sondern ist einem Bericht des Kreisvorstandsmitglieds A gefolgt. Dieser Bericht vom 28.03.1977 lag dem Landesschiedsgericht schriftlich vor und enthält genauso wenig wie das Protokoll über die Kreisvorstandssitzung vom 28.03.1977 die Namen und Aufnahmedaten der angeführten sieben Personen, die angeblich unberechtigt an der Wahl teilgenommen hatten. Die Entscheidung des

Kreisvorstandes ist damit auch insoweit mangelhaft als die Voraussetzungen für die Wahlanfechtung als gegeben angesehen wurden.

Aus all diesen Gründen war deshalb auch die Entscheidung des Kreisvorstandes des CSU Kreisverbandes S-Stadt vom 28.03.1977 gemäß § 12 Abs. 3a der Schiedsgerichtsordnung aufzuheben.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß das Landesschiedsgericht bei seiner Entscheidung nach § 12 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung nur die Möglichkeit hatte zu einer Bestätigung oder einer Aufhebung der Entscheidungen des Kreisvorstandes des Kreisverbandes S-Stadt zu kommen. Es hätte den Parteiinteressen wohl besser gedient, wenn alle Beteiligten der Empfehlung des Vorsitzenden des CSU Bezirksverbandes U im Schreiben vom 23.05.1977 nachgekommen wären und in allen betroffenen Ortsverbänden eine Wiederholung der parteiinternen Wahlen stattgefunden hätte.

Damit wäre vor allen Dingen auch dem Verdacht der Manipulation der Wahlergebnisse durch gezielte Anfechtung und entsprechende Entscheidung der Boden entzogen worden. Es steht fest, daß auch in anderen Ortsverbänden des Kreisverbandes S-Stadt vor dem 31.03.1977 Ortshauptversammlungen mit Wahlen stattgefunden haben, bei denen gleichermaßen Personen aktiv mitgewählt haben, die zu dem Kreis der 22 Personen gehörten, für deren Aufnahme nur der Beschluß des Kreisvorstandes vom 31.01.1977 vorgelegen hat. Dieser Umstand war dem Kreisvorstand bekannt, ohne daß dieser im Rahmen seiner Aufsichtspflicht eingeschritten wäre.

Es gibt zwar keine Gleichbehandlung im Unrecht. Im vorliegenden Fall muß es aber als ein Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen werden, wenn bei gleichliegenden Tatbeständen in einem Fall eingeschritten wird und in dem anderen Fall nicht, obwohl eine Satzungs Vorschrift zum Einschreiten verpflichtet. Nur bei einer Gesamtbereinigung der Angelegenheit hätte der Kreisvorstand das geschwundene Vertrauen der Parteimitglieder wieder herstellen können und sich nicht dem Verdacht ausgesetzt, willkürliche Entscheidungen getroffen zu haben über Satzungsverstöße, die er zum größten Teil selbst mit zu verantworten hatte.

Gegenüber der Wiederherstellung des Vertrauens der Parteimitglieder und der Möglichkeit, die Parteilarbeit fortzuführen, mußte das Interesse des einzelnen, anfechtenden Mitglieds zurücktreten. Es ist in den Entscheidungsgründen des Landesschiedsgerichts schon darauf hingewiesen worden, daß nicht jeder Anfechtungsgrund zur absoluten Nichtigkeit von Wahlen führt und auch satzungswidrig zustandekommene Wahlen, wenn sie nicht angefochten werden, rechtswirksam werden können. Das für ein geordnetes Vereinsleben unerläßliche, grundsätzliche Vertrauen auf den Bestand von Wahlen darf nicht durch eine zu weit gehende Berücksichtigung von Einwendungen, denen im Einzelfall kein vorrangiges Rechtsschutzbedürfnis zugrundeliegt, in Frage gestellt werden.

Die Aufhebung der Entscheidungen des Kreisverbandes S-Stadt verletzte damit auch nicht schutzwürdige Rechte der anfechtenden Parteimitglieder. Diese haben sich, wie alle Parteimitglieder, durch ihren Beitritt

zur CSU der Satzung unterworfen und damit auch der Anwendung und Auslegung der Satzung durch das in der Satzung zur Entscheidung der vorliegenden Fälle vorgesehene Landesschiedsgericht.

Die getroffene Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung.

Die Entscheidung wurde am 14. Juni 1977 verkündet.